

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde Hauenstein

vom 18. Dezember 1996

Der Ortsgemeinderat Hauenstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Ortsgemeinde Hauenstein erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Ortsgemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Ortsgemeinde tätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

- a) Inhaber von Verkehrsbetrieben (z. B. Reisebüros, Werbebüros, Agenturen, Bergbahnen, Liftanlagen, Mietkraftwagen, Lohnkutschen, Autobusunternehmen, Schifffahrtsunternehmen, Bootsverleihbetriebe, Fuhrbetriebe, Tankstellen, Garagen für fremde Fahrzeuge, Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge);
- b) Inhaber von Unterkunftsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Sanatorien, Fremden-, Erholungs-, Kur- und Kinderheimen, Zeltplätzen) sowie Personen, die an Fremde oder an Beherbergungsbetriebe Zimmer oder Wohnungen vermieten;
- c) Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften, Straußwirtschaften, Bars, Kaffeehäusern, Konditoreien, Speisehäusern, Imbißstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen und ähnlichen Betrieben;
- d) Inhaber von Heilbädern, Kuranstalten, Badeanstalten, Apotheken, Drogerien sowie Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Gymastiklehrer, Gesundheitspfleger, Masseure, Friseure und Desinfektoren;

- e) Fremdenführer und Dienstmänner;
- f) Inhaber von Fotogeschäften, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Leihbüchereien, Andenkengeschäften, kunstgewerblichen Betrieben (Porzellan- und Keramikwerkstätten, Kunstwebereien u. a.) sowie Fotografen, Gärtner, Blumenhändler und Blumenbinder;
- g) Inhaber von Banken und anderen Geld- und Kreditinstituten sowie von Wechselstuben;
- h) Inhaber von Licht- und Schauspieltheatern, Varietés, Kabaretts und Tanzdielen sowie die Unternehmen von musikalischen Veranstaltungen, kommerzielle Sportveranstaltungen, Spielhallen, Spielbanken und andere Lustbarkeiten;
- i) Inhaber von Tabakwaren-, Getränke und anderen Genußmittelgeschäften, Lebensmittelgeschäften sowie anderen Waren- geschäften, die Gegenstände vertreiben, welche üblicherweise von Fremden gekauft werden;
- j) Handwerker und andere Gewerbe- oder Handelstreibende, denen der Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeiten bietet.

und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Höhe der Beiträge

(1)

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach wirtschaftlichen Vorteilen bemessen, die dem Beitragsschuldner aus dem Fremdenverkehr in der Ortsgemeinde erwachsen können.

Dabei werden die Beitragsschuldner insbesondere nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, Lage und Größe der Geschäftsräume, Größe und Verhältnis der Kundschaft, Betriebsweise u. a. in Gruppen und Stufen eingereiht. Für die einzelnen Gruppen und Stufen werden folgende Meßbeträge festgesetzt:

Gruppe	Stufe	Meßbetrag DM
A Beherbergungsbetriebe, Gaststättengewerbe	1	700,00
	2	600,00
	3	500,00
	4	400,00
	5	350,00
	6	300,00
	7	250,00
	8	200,00
	9	175,00
	10	150,00
	11	125,00
	12	100,00
	13	50,00
	14	30,00
	15	10,00
B Großkaufhäuser, Supermärkte, Schuhgeschäfte	1	700,00
	2	600,00
	3	500,00
	4	400,00
	5	300,00
	6	200,00
	7	150,00
	8	100,00
C Bäckereien, Konditoreien, Kaffeehäuser, Lichtspieltheater	1	175,00
	2	150,00
	3	125,00
	4	100,00
	5	90,00
	6	80,00
	7	70,00
	8	60,00
	9	50,00
	10	40,00
D Metzgereien	1	150,00
	2	110,00
	3	100,00
	4	90,00
	5	80,00
	6	70,00
	7	60,00
	8	50,00
	9	20,00
E Lebensmittelgeschäfte	1	100,00
	2	90,00
	3	80,00
	4	70,00
	5	60,00
	6	50,00
	7	40,00
	8	30,00
	9	20,00
	10	10,00

F	1	125,00
Sonstige Laden- und	2	90,00
Handlungsgeschäfte	3	80,00
	4	70,00
	5	60,00
	6	50,00
	7	40,00
	8	30,00
	9	20,00
	10	10,00
G	1	80,00
Handwerksbetriebe mit	2	70,00
oder ohne Ladengeschäft	3	60,00
	4	50,00
	5	40,00
	6	35,00
	7	30,00
	8	25,00
	9	20,00
	10	10,00
H	1	500,00
Sonstige Unternehmen	2	100,00
	3	80,00
	4	70,00
	5	60,00
	6	50,00
	7	40,00
	8	30,00
	9	20,00
	10	10,00
I	1	100,00
Mietwagenbetriebe,	2	90,00
Transportunternehmen,	3	80,00
Fahrzeugreparatur-	4	70,00
werkstätten,	5	60,00
Tankstellen	6	50,00
	7	40,00
	8	30,00
	9	20,00
	10	10,00
J	1	230,00
Banken und	2	90,00
Kreditinstitute	3	80,00
	4	70,00
	5	60,00
	6	50,00
K	1	100,00
Apotheken und	2	90,00
Drogerien	3	80,00
	4	70,00
	5	60,00
	6	50,00
	7	40,00

L	1	200,00
Freie Berufe	2	90,00
	3	80,00
	4	70,00
	5	60,00
	6	50,00
	7	40,00
	8	30,00
	9	20,00
	10	10,00

(2) Der Meßbetrag für Privatzimmervermieter beträgt pro Bett 15,00 DM.

(3) Der Hebesatz für den Fremdenverkehrsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

- a) Privatzimmervermieter, die erstmals Fremdenzimmer vermieten, jeweils im 1. Jahr 50 v. H. des Meßbetrages,
- b) sonstige Privatzimmervermieter 120 v. H. des Meßbetrages,
- c) alle übrigen beitragspflichtigen Betriebe und Unternehmen 100 v. H. des Meßbetrages.

(4) Befinden sich Betriebe verschiedener Art in einer Hand, so wird der Fremdenverkehrsbeitrag für jeden Betrieb gesondert berechnet.

(5) Sofern der Beitragspflichtige mit der Einstufung nicht einverstanden ist, wird für die Beitragsveranlagung aus den Umsatzzahlen ein Betrag zwischen 10 bis 20 v. H. als Meßbetrag zugrundegelegt. Aus diesem Meßbetrag wird ein Beitrag in Höhe von 5 bis 20 v. H. gemäß § 4 erhoben.

§ 4

Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages A

Die Beitragsveranlagung und insbesondere die Einstufung nach den Merkmalen dieser Satzung obliegt dem Ausschuß für Fremdenverkehr, Kultur, Soziales und Sport der Ortsgemeinde Hauenstein.

§ 5

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraums; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Aufnahme dieser Tätigkeit.

§ 6

Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag ist je zur Hälfte am 1. Juni und am 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

(2) Beiträge bis zu 30,00 DM werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

(3) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 7

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags A vom 30.09.1977, einschließlich der späteren Änderungen, außer Kraft.

Hauenstein, den 18. Dezember 1996


Schächter
Ortsbürgermeister

